

# Klausel 131 (86) – Zu § 4 und § 5 VDEW

## Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

1. Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsschein nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 v. H. ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Vomhundertsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Für die Angleichung der Prämien werden zu 40 v. H. die Preisentwicklung und zu 60 v. H. die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung.

Maßgebend für diese Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a) für die Preisentwicklung der Index der Geräte und Einrichtungen der Elektrizitätserzeugung und -umwandlung;
- b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Die Angleichung wird mit den vor der Fälligkeit der Prämie bekannten Indizes ermittelt und jeweils für die im folgenden Versicherungsjahr fällige Jahresprämie wirksam.

4. Der Versicherungsnehmer kann diese Vereinbarung kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 v. H. erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren mehr als 20 v. H. beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämiensteigerung schriftlich zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

## Erläuterung zu Klausel 131 (86)

(Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme)

### Prämie

Die Prämie **P** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$P = P_0 \times \text{Prämienfaktor}$

$$\text{Prämienfaktor} = 0,40 \times \frac{E}{E_0} + 0,60 \times \frac{L}{L_0}$$

### Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$

$$\text{Summenfaktor} = \frac{E}{E_0}$$

### Es bedeuten:

**P<sub>0</sub>** = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971

**S<sub>0</sub>** = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

**E** = Index der Geräte und Einrichtungen der Elektrizitätserzeugung und -umwandlung unmittelbar vor der jeweiligen Fälligkeit der Prämie

**E<sub>0</sub>** = Stand März 1971

**L** = Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter), unmittelbar vor der jeweiligen Fälligkeit der Prämie

**L<sub>0</sub>** = Stand Januar 1971